



Antrag

auf einen Zuschuss nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG im Rechtskreis des HmbSG/ SGB IX im Rahmen von Schulbegleitungsleistungen

Im Zuge der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Krisenmaßnahmen ist es zurzeit erforderlich, dass bewilligte Schulbegleitungsleistungen für einen gewissen Zeitraum gar nicht, bzw. in einem anderen Umfang erbracht werden. Zur Absicherung der geänderten Bedarfsdeckung, zum Erhalt der für die gemeinsame Arbeit notwendigen sozialen Strukturen und Systeme, vor allem aber zur Sicherung der Weiterbeschäftigung der bei Ihnen angestellten Schulbegleitungen liegt uns sehr daran, eine enge Kooperation zwischen Ihnen als Leistungserbringer und der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) als Trägerin der Eingliederungshilfe aufrecht zu erhalten, um so die Voraussetzung zu schaffen, in den kommenden Wochen im Rahmen der schrittweisen Beendigung der Schulschließungen den sich dann ergebenden, mit Sicherheit immer wieder wechselnden Bedarfen der Schülerinnen und Schüler flexibel entsprechen zu können.

Die BSB zahlt daher in Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrags gem. § 2 SodEG den Leistungserbringern mit Gültigkeit ab dem 01. April 2020 und für den Zeitraum der coronabedingten Schulschließungen einen Zuschuss nach § 3 SodEG i.H.v. 86% des für eine Maßnahme bewilligten Monat-Solls. (Für die gem. Kooperationsvertrag schulbezogen zugewiesenen FSJ-Schulbegleitungen erfolgt eine vollständige Fortzahlung der monatlichen Pauschalen an die Kooperationspartner.)

Voraussetzung für eine Rechnungsbegleichung ist das Vorliegen dieses Antrags auf Zuschussleistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), inklusive der Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise gem. § 1 Absatz 1 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG).

Der Antrag auf Zuschussleistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) ist für jede erfolgte Kostenübernahmeerklärung im Rahmen von Schulbegleitungsleistungen gesondert zu stellen und den entsprechenden Rechnungen beizufügen.

Jeder Antrag, der mit dem Einreichen einer Rechnung gestellt wird, muss mit der zur Rechnung zugehörigen Bewilligungsnummer versehen sein.

Antragsstellung

1. Daten des antragstellenden sozialen Dienstleisters:

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner:



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

2. Der Antrag wird mit Bezugnahme auf folgende Bewilligungsnummer gestellt:

Bewilligungsnummer:

3. Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise gem. § 1 Absatz 1 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG):

Der o.g. Leistungserbringer erklärt, alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die bei ihm weiterhin beschäftigten, in der Schulbegleitung aktuell nicht eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der COVID-19 Krise innerhalb und außerhalb des Hilfesystems der Eingliederungshilfe geeignet sind.

4. Erklärung zur Anzeigepflicht über vorrangige Mittel gem. § 4 SodEG sowie weitere staatliche Hilfen:

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, unverzüglich vorrangige Mittel gem. § 4 SodEG sowie weitere staatliche Hilfen wie Mittel aus dem „Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“ und aus weiteren oder zukünftigen Programmen des Bundes, der FHH oder der EU oder Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen, wenn ihm ein solcher Anspruch zusteht. Der BSB müssen die tatsächlich zugeflossenen Mittel unverzüglich mitgeteilt werden. Erfolgte Überzahlungen sind gemäß § 4 SodEG zu erstatten.

Ort/ Datum: _____

Unterschrift: _____
Sozialer Dienstleister